

S a t z u n g

des

Landschaftserhaltungsverbandes Ortenaukreis e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband Ortenaukreis e.V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich für kommunale Aufgabenfelder auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden des Ortenaukreises. Für die Managementplanumsetzung ist der LEV im gesamten Ortenaukreis tätig.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenburg.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenburg erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes, insbesondere die
 1. Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung.
 2. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum.
 3. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mitwirkung bei entsprechenden Flurbereinigungsverfahren.
 4. Erhaltung und Pflege besonderer Biotop- und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
 5. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung.
 6. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
 7. Mitwirkung bei der Umsetzung von Natura 2000 Managementplänen (MaP).

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung, Information und Unterstützung der Landwirte, durch Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, durch Zusammenarbeit und Zusammenwirken mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, mit dem öffentlichen Handel und Gewerbe sowie durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.
Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der LEV insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften, private Flächeneigentümer, interessierte Bürgerinnen und Bürger, Ehepaare u.a. sein.

- (2) Folgende Arten der Mitgliedschaft sind möglich:
1. Kommunale Mitgliedschaft,
 2. Nicht-kommunale Mitgliedschaft,
 - a) Aktive Mitgliedschaft,
 - b) Passive Mitgliedschaft.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Für nicht-kommunale Mitglieder gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten, für kommunale Mitglieder eine Kündigungsfrist von 12 Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse

Die Vereinsmitglieder haben für die kommunalen Aufgabenfelder einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag und Zuschuss zu entrichten. Diese sind gesondert zu regeln.

§ 6**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Landrat des Ortenaukreises,
 2. zwei weiteren Vertretern der Kommunen,
 3. zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 4. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 5,
 5. zwei Vertretern des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes,
 6. einem Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 3.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Ortenaukreises. Er kann eine Person seiner Wahl mit der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden betrauen.
- (3) Stellvertretende Vorsitzende sind die weiteren Vertreter der Kommunen. Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1, Ziff. 3 und 5 sind die entsprechenden Mitglieder des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 2, Ziff. 8 und 9.
- (4) Die weiteren Vertreter der Kommunen, die Vertreter der privaten Naturschutzvereinigungen sowie die Vertreter des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Das Regierungspräsidium Freiburg benennt die Vertreter und Stellvertreter der Abteilungen 5 und 3.

- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende bzw. die von ihm mit der Ausübung des Amtes des Vorsitzenden beauftragte Person verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (7) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandmitglied eine Stimme.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand hat dem Beirat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.
- (10) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
 2. Beschluss über die Mitgliedschaft,
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat,
 5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie ggf. weiterer Beschäftigter,
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 7. Erlass einer Geschäftsordnung,
 8. Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschlüsse zu Nr. 1, 4, 5, und ggf. 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

- (11) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung der Einrichtung des Vereins.
- (12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Beirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 3. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung,
 4. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms,
 5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes,
 6. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 8. Beschlüsse über die Vereinsauflösung,
 9. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 10. Berufung der Beiratsmitglieder,
 11. Wahl des Kassenführers,
 12. Entscheidung über die Geschäftsordnung,
 13. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Davon ausgenommen sind passive Mitglieder. Sie haben kein Stimmrecht. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Sofern ein Mitglied verhindert ist, kann es eine andere Person mit der Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen.
- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel - Mehrheit erforderlich.

§ 9**Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms. Der Fachbeirat bestimmt einen Sprecher.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen. Er setzt sich zusammen aus:
 1. einem Vertreter der Kommunen,
 2. einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
 3. einem Vertreter der unteren Landwirtschaftsbehörde,
 7. einem Vertreter der Naturschutzbeauftragten des Ortenaukreises,
 8. zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 9. drei Vertretern des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes,
 10. einem Vertreter des Schwarzwaldvereins e.V.,
 11. einem Vertreter des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V..
- (3) Der Fachbeirat kann zu einzelnen Vorhaben nach Bedarf externe Berater hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Gang der Geschäfte.

§ 10**Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben

1. durch Mitgliedsbeiträge,
2. durch Entgelte für Leistungen,
3. durch Zuschüsse,
4. durch sonstige Einnahmen.

§ 13

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Kassenführer wird für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Ortenaukreis mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Biberach, den 20.12.2010